

Auszug Textliche Festsetzungen

Geltende Fassung:

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

In den Mischgebieten des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungsarten Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten der Ziffern 6 bis 8 des § 6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässige Nutzungsart Vergnügungsstätten des § 6 Abs. 3 BauNVO ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In dem Mischgebiet MI 1 (ehemaliges Turbinenhaus) sind gemäß § 1 Abs. 4 und 7 BauNVO im ersten Vollgeschoss Gaststätten und Schankbetriebe, ab zweiten Vollgeschoss Flächen für Büro, Gewerbe und freie Berufe zulässig. Gemäß § 1 Abs. 8 ist in diesem Mischgebiet des Bebauungsplanes die Nutzungsart Wohnen nicht zulässig.

In dem Mischgebiet MI 2 (zwischen Wupper und Planstraße) sind oberhalb des ersten Vollgeschosses gemäß § 1 Abs. 7 und 8 BauNVO nur Wohnungen zulässig.

In den Mischgebieten MI 3 (an Lüdenscheider und Unterer Straße) sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO Wohnungen im ersten Vollgeschoss nicht zulässig. Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind ausschließlich Wohnungen zulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung der Mischgebiete gewahrt bleibt.

Geänderte Fassung:

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

In den Mischgebieten des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungsarten Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten der Ziffern 6 bis 8 des § 6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässige Nutzungsart Vergnügungsstätten des § 6 Abs. 3 BauNVO ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In dem Mischgebiet MI 1 (ehemaliges Turbinenhaus) sind gemäß § 1 Abs. 4 und 7 BauNVO im ersten Vollgeschoss Gaststätten und Schankbetriebe, ab zweiten Vollgeschoss Flächen für Büro, Gewerbe und freie Berufe zulässig. Gemäß § 1 Abs. 8 ist in diesem Mischgebiet des Bebauungsplanes die Nutzungsart Wohnen nicht zulässig.

In dem Mischgebiet MI 2 (Prof.-Neugebauer-Weg/Hausmannsplatz) sind Wohnungen gemäß § 1 Abs. 7 und 8 BauNVO:

- **im ersten Vollgeschoss nicht zulässig**
- **oberhalb des ersten Vollgeschosses ausschließlich zulässig**

In den Mischgebieten MI 3 (an Lüdenscheider und Unterer Straße) sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO Wohnungen im ersten Vollgeschoss nicht zulässig. Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind ausschließlich Wohnungen zulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung der Mischgebiete gewahrt bleibt.